



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 11/2015 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

09. Juli 2015

Jobs Act – „Decreto Legislativo“ Nr. 81 vom 15.06.2015

Das „Decreto Legislativo“ Nr. 81 vom 15.06.2015 wurde am 24. Juni 2015 veröffentlicht und ist zum **25. Juni 2015** in Kraft getreten. Darin sind verschiedene arbeitsrechtliche Bestimmungen geändert und neu geregelt worden. Nachstehend eine Übersicht der wesentlichen Änderungen.

Wertscheine INPS für Gelegenheitsarbeit – Limit von € 5.000 auf € 7.000 erhöht

1. Das **Höchstlimit pro Mitarbeiter** wurde von netto € 5.000 auf netto **€ 7.000** pro Kalenderjahr erhöht
2. Die Möglichkeit zur Beschäftigung von **Empfänger von sozialen Unterstützungen wie Lohnausgleich, NASpl, usw.**, bis zu netto € 3.000 wurde fix bestätigt (bisher war diese Regelung von Jahr zu Jahr, teils mit Verspätung genehmigt worden)
Neu! Der Empfänger muss dem INPS den erhaltenen Betrag innerhalb 30 Tagen melden!
3. **Neu! Verbot** der Beschäftigung mit Wertscheine INPS bei der **Ausführung von Werk- und Werkdienstleistungsverträgen**
4. **Neu! Unternehmer und Freiberufler mit Mehrwertsteuernummer** müssen die Wertscheine **ausschließlich telematisch** ankaufen.

Höchstlimits ab 25. Juni 2015:

Auftraggeber	Auftragnehmer	Kann Auftragnehmer pro Auftraggeber im Jahr erhalten	Insgesamt Höchstbetrag/Jahr bei mehreren Auftraggebern
Firmen mit MwSt. Nr.	alle	2.020 € netto (2.690 € brutto)	7.000 € netto (9.333 € brutto)
Privatpersonen, Vereine und Kondominien ohne MwSt. Nr.	alle	7.000 € netto (9.333 € brutto)	7.000 € netto (9.333 € brutto)
Firmen mit MwSt. Nr.	Empfänger von sozialen Unterstützungen (z. B. Lohnausgleich, NASpl)	2.020 € netto (2.690 € brutto)	3.000 € netto (4.000 brutto)
Privatpersonen, Vereine und Kondominien ohne MwSt. Nr.	Empfänger von sozialen Unterstützungen (z. B. Lohnausgleich, NASpl)	3.000 € netto (4.000 brutto)	3.000 € netto (4.000 brutto)

Ein Gelegenheitsarbeiter kann auch bei zwei oder mehreren Auftraggebern gleichzeitig arbeiten, darf aber das Limit pro Jahr nicht überschreiten. Er kassiert seinen Lohn vollkommen steuerfrei (!).

	Brutto	Netto
Mindestlohn pro Arbeitsstunde	10,00 €	7,50 €



Projektarbeit und Mitarbeit als stiller Gesellschafter abgeschafft

Die sogenannte Projektarbeit („lavoro a progetto – co.co.pro“) und Mitarbeit als stiller Gesellschafter mit ausschließlich persönlicher Arbeitsleistung (associazione in partecipazione) wurde abgeschafft. Die derzeit noch laufenden Verträge können noch bis zum vereinbarten Vertragsende bestehen bleiben. Ab 01. Jänner 2016 gilt für alle noch laufenden Projektverträge, stillen Gesellschafter- und freien Mitarbeiterverträge mit Mehrwertsteuernummer die Vermutung, dass es sich um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt.

In folgenden Fällen ist ein freier Mitarbeitervertrag (co.co.co) weiterhin möglich:

1. **Freiberufler, welche in einer Berufskammer eingetragen sind**
2. **Geschäftsführer, Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Gesellschaften**
3. **Institutionelle Mitarbeit bei Vereinen**

Unsere Empfehlung:

Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (Teilzeit oder Vollzeit) mit Anwendung der für das Jahr 2015 vorgesehenen Beitragsbegünstigung von bis zu € 8.060 pro Mitarbeiter für 3 Jahre, sofern der Mitarbeiter noch gebraucht wird.

Teilzeitarbeit

Bei Teilzeitarbeit hat der Arbeitgeber das Recht Mehrarbeit zu verlangen. Die Höchstzahl der Mehrstunden und der zu zahlende Lohnaufschlag ist meist in den Kollektivverträgen vorgesehen. Andernfalls gelten die Höchstgrenze von 25 % der vereinbarten Arbeitszeit und ein Lohnzuschlag von 15 %.

Befristete Arbeitsverträge

Befristete Arbeitsverträge können weiterhin ohne besondere Begründung mit einer Gesamtdauer bis zu 36 Monaten (5 Verlängerungen sind möglich) abgeschlossen werden und zwar im Ausmaß von 20 % der unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer am 1.1. des betreffenden Jahres. Über 50 Jährige sind von dieser Regelung ausgeschlossen (bisher über 55 Jährige). Wenn mehr als 20 % der Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigt sind, sind hohe Verwaltungsstrafen vorgesehen (20 % des Monatsgehältes für 1 Mitarbeiter, 50 % des Monatsgehältes wenn mehrere Mitarbeiter betroffen sind).

Unsere Empfehlung:

Unbefristete Einstellung (Teilzeit oder Vollzeit) mit Anwendung der für das Jahr 2015 vorgesehenen Beitragsbegünstigung von bis zu € 8.060 pro Mitarbeiter für 3 Jahre.

Freiwilliger Mutterschaftsurlaub / Elternurlaub

Der Zeitraum für den Anspruch des freiwilligen Mutterschaftsurlaubes / Elternurlaubes, mit der Entlohnung von 30 %, ist vom **3. bis zum 6. Lebensjahr** des Kindes ausgedehnt worden. Der unbezahlte Elternurlaub kann bis zum 12. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden (bisher bis zum 8. Lebensjahr).

Neu ist auch die Möglichkeit, anstelle des Elternurlaubes den Vollzeitvertragsvertrag einmal im Arbeitsleben für den Zeitraum des nicht genommenen Elternurlaubes in Teilzeit umzuwandeln (Arbeitszeitreduzierung bis zu 50 %).



Lehrzeit kann um 1 Jahr verlängert werden, wenn Lehrling bei Prüfung durchfällt

Wenn der Lehrling die Lehrabschlussprüfung (Gesellenprüfung) nicht besteht, kann die Lehrzeit um bis zu 1 Jahr verlängert werden.

Bezahlte Arbeitspause bis zu 3 Monaten für weibliche Gewaltopfer

Arbeitnehmerinnen, welche Opfer von Gewaltausübung sind, haben Anspruch auf bezahlte Freistellungen (zu Lasten des INPS) von insgesamt bis zu 3 Monaten. Die Freistellungen können stunden- oder tageweise im Zeitraum von insgesamt 3 Jahren genommen werden. Die Gewaltausübung muss von den Sozialdiensten der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde bestätigt werden.

Änderung des Tätigkeitsbereiches eines Arbeitnehmers

Bei einer organisatorischen Umgestaltung des Betriebes kann der Arbeitgeber nun einseitig entscheiden, einem Arbeitnehmer einen um 1 Stufe niedrigeren Tätigkeitsbereich zuzuweisen. Der Lohn hingegen kann nicht reduziert werden.